

18. MRZ. 2021

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Eitorf vom 17.03.2021 zur Anordnung

- der Übermittlung von Kontaktlisten von auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen mit Androhung von Zwangsmitteln und
- von häuslicher Quarantäne für Personen, die mit positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen Kontakt hatten mit Androhung von Zwangsmitteln und
- von häuslicher Quarantäne für Personen, die als Haushaltsangehörige mit positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben mit Androhung von Zwangsmitteln und
- von häuslicher Quarantäne für Personen, bei denen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen ist mit Androhung von Zwangsmitteln

Gemäß §§ 16 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), i.V.m. § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und §§ 35 Satz 2, 41 Absätze 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), wird folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Gemeinde Eitorf erlassen.

Sie ersetzt vollständig und übergangslos die Allgemeinverfügung zur Anordnung von häuslicher Quarantäne mit Androhung von Zwangsmitteln vom 04.03.2021.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

I. Begriffsbestimmungen; Personensorge

- a) Der Begriff der häuslichen Quarantäne im Sinne der nachfolgenden Regelungen entspricht der Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes. Absondern in diesem Sinne bedeutet, dass die betroffenen Personen den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Quarantäne sind und auf deren Unterstützung sie angewiesen

sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist eine Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen, sofern nicht ausnahmsweise eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 der Coronaschutzverordnung vorliegt. Wenn sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sich die betroffenen Personen auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich). Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html) verwiesen, die auch bei einer Quarantäne nach den folgenden Vorschriften beachtet werden sollen.

- b) Soweit eine Person, für die nach den nachfolgenden Regelungen eine Quarantäne angeordnet ist, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat die Person, der die Personensorge zukommt, für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft die gesetzliche Betreuerin oder den gesetzlichen Betreuer der quarantänepflichtigen Personen, soweit dies zum Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuung gehört.
- c) Die folgenden Regelungen unterscheiden bei den derzeit im Wesentlichen verfügbaren Testverfahren auf das SARS-CoV-2-Virus zwischen molekularbiologischen Tests (im Folgenden „PCR-Test“) und PoC-Antigen-Tests (im Folgenden „Coronaschnelltest“).
- d) Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind solche Personen, die gemäß Vorgaben des Robert-Koch-Institutes so eingeordnet, aber nicht Haushaltsangehörige gemäß § 16 Abs. 1 Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW) vom 11.03.2021 sind.
- e) Kontaktpersonen eines Clusters im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Schüler, die vom zuständigen Gesundheitsamt als Teil eines Clusters eingeordnet werden.
- f) Haushaltsangehörige im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die mit einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
- g) Positiv getestete Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, bei denen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus durch Coronaschnelltest oder PCR-Test nachgewiesen ist.

II. Kontaktliste

Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, haben unverzüglich, aber spätestens 2 Tage nach Quarantänebeginn, eine Liste sämtlicher Personen zu erstellen, zu denen in den letzten vier Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Alltagsmaske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde. Die Liste muss mindestens enthalten: Datum des letzten Kontaktes, Kontaktart, Name, Vorname der Kontaktperson. Zusätzlich soll die Anschrift, die Telefonnummer und die berufliche Tätigkeit der Kontaktperson mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten sollen über das auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellte Meldeformular zur Meldung Ihrer Kontaktpersonen: www.rhein-sieg-kreis.de/coronameldung mitgeteilt werden. Sollte eine Nutzung des

Meldeformulars nicht möglich sein, ist die Kontaktliste fristgerecht postalisch an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Gesundheitsamt, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg zu übermitteln.

III. Häusliche Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I gemäß Ziffer I. d) oder als Teil eines Clusters gemäß Ziffer I. e)

- a) Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Eitorf, die durch Mitteilung des Gesundheitsamtes des Rhein-Sieg-Kreises oder anderer Behörden Kenntnis von Ihrer Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I oder als Teil eines Clusters haben, haben sich ab dieser Kenntnisnahme in häusliche Quarantäne gemäß Ziffer I. a) zu begeben und sich dort abzusondern.
- b) Sie dürfen die Quarantäne für die Durchführung eines Tests auf Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt unterbrechen. Darüber hinaus ist das Unterbrechen der Absonderung ausschließlich für einen notwendigen Arztbesuch gestattet und dann, wenn ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (zum Beispiel Hausbrand, akuter medizinischer Notfall oder eine wesentliche Verschlechterung der Corona-Symptomatik).
- c) Die häusliche Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I oder als Teil eines Clusters beginnt mit der Kenntnisnahme des Betroffenen von der Einstufung gemäß oben a)
 - und mit ihrer freiwilligen Aufnahme
 - und bei nicht freiwilliger Aufnahme mit dem zwangsweise durchgesetzten Beginn.
- d) Sie endet für Kontaktpersonen der Kategorie I in der Regel nach 14 Tagen, gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person (Primärfall). Sie kann aber auf zehn Tage verkürzt werden, wenn die betroffene Person eine Testung mittels PCR-Test oder Coronaschnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Die Testung zur Verkürzung der Quarantäne der Kontaktperson darf frühestens am 10. Tag der Quarantäne erfolgen. Eine solche Verkürzung erfolgt nicht, wenn gemäß den aktuellen Robert-Koch-Institut-Empfehlungen zu „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV2-Infektionen“ davon abzusehen ist.
- e) Clusterquarantäne: Diese Quarantäne endet für Schüler als Teil eines Clusters nach zehn Tagen; sie wird auf fünf Tage verkürzt, wenn der Betroffene einen Coronaschnelltest vornehmen lässt und dieser ein negatives Testergebnis aufweist. Ist das Ergebnis des Coronaschnelltests positiv, ist das Ergebnis beim Betroffenen mittels PCR-Test zu überprüfen. Bei einem negativen PCR-Testergebnis endet für ihn die Quarantäne unmittelbar, ansonsten gelten für ihn als bestätigter SARS-CoV-2 Fall die Regelungen der Quarantäneverordnung NRW. Die Testung mittels Coronaschnelltest darf frühestens am fünften Tag der Clusterquarantäne durch einen niedergelassenen Arzt vorgenommen werden.

IV. Häusliche Quarantäne für Haushaltsangehörige gemäß Ziffer I. f)

Die Quarantäne endet für Haushaltsangehörige, abweichend von der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW, frühestens 14 Tage nach Vornahme des ersten Tests auf das SARS-CoV-2-Virus. Im Übrigen gelten für diese Personen die Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

V. Häusliche Quarantäne für positiv getestete Personen gemäß Ziffer I. g)

Die Quarantäne endet für positiv getestete Personen, abweichend von der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung, frühestens 14 Tage nach Vornahme des ersten Tests auf das SARS-CoV-2-Virus. Im Übrigen gelten für diese Personen die Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW.

VI. Zwangsmaßnahmen

- a) Für den Fall, dass die Anordnung nach Ziffer II nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt werden, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € (Erstfall) angedroht. Das Zwangsgeld kann wiederholt und erhöht festgesetzt werden.
- b) Für den Fall, dass Anordnungen nach Ziffer III, IV oder V nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt werden, wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Das bedeutet, das auch gegen den Willen des Betroffenen, erforderlichenfalls mit Anwendung körperlicher Gewalt, der Aufenthalt in der häuslichen Quarantäne sichergestellt wird oder eine zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Quarantänestation erfolgt.

VII. Hinweis

Für Personen, die sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronaschnelltest einem PCR-Test unterzogen haben, positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen und Haushaltsangehörige von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen gilt die Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW) vom 11.03.2021. Im Internet zu finden unter www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene.

VIII. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu II:

Rechtsgrundlage für meine Allgemeinverfügung ist § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen i.V.m. § 20 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW.

Nach § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG) vom 14.04.2020 i. V. m. § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW), bin ich die sachlich, instanziell und örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 16 IfSG.

Die zuständige Behörde trifft nach § 16 Abs. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Das neuartige SARS-CoV-2 Virus stellt grundsätzlich eine solche Gefahr im Sinne des § 16 Abs. 1 IfSG dar.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 IfSG können von der zuständigen Behörde personenbezogene Daten erhoben werden; diese dürfen nur von der zuständigen Behörde für Zwecke des IfSG verarbeitet werden. Gemäß § 16 Abs. 2 IfSG sind die zuständigen Behörden berechtigt, entsprechende Unterlagen und Nachweise anzufordern, soweit diese zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen erforderlich sind. Personen, die über die genannten Gefahren Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Maßnahmen sind daher geeignet, um die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu überwachen und das aktuelle Infektionsrisiko festzustellen. Weiterhin sind die Maßnahmen erforderlich, da es keine anderen und gleich geeigneten mildereren Mittel gibt. Auch sind die Maßnahmen angemessen, da die Vorteile, eine Übertragung von Krankheiten zu verhindern, Ihre Nachteile, die Auskünfte zu erteilen und geeignete Nachweise vorzulegen, deutlich überwiegen.

Andere gleich mögliche und geeignete aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Allgemeinverfügung hätte abgemildert werden können. Die Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalens (VwVfG NRW) wurde von der Anhörung abgesehen.

Zu III:

Rechtsgrundlage hierzu ist § 30 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Gemäß § 3 IfSBG i. V. m. § 4 Absatz 1 OBG NRW ist der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde sachlich, instanziell und örtlich zuständig.

Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Das neuartige SARS-CoV-2 Virus ist hoch ansteckend. Aktuell gibt es Hinweise darauf, dass eine Ansteckung mit dem Virus bereits möglich ist, wenn der Träger selbst noch keine Symptome zeigt. Sichere Angaben darüber wie lange ein Träger des Erregers oder Erkrankte ansteckend sind, liegen im Moment noch nicht vor. Die Zeit zwischen der Ansteckung mit dem neuartigen SARS-CoV-2 Virus und dem Auftreten von ersten Symptomen beträgt nach jetzigem Wissensstand bis zu 14 Tagen.

Nach den aktuellen Vorgaben des Robert Koch-Instituts sind Kontaktpersonen der Kategorie I von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen deshalb in häuslicher Quarantäne für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) möglichst lückenlos zu beobachten. Auf diese Weise können auftretende Krankheitszeichen frühzeitig erkannt und die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden und so Ansteckungen frühzeitig vermieden oder vermindert werden. Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2 Virus so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden.

Die Clusterquarantäne gemäß Ziffer III. e) dient als zusätzliche Kategorie für Kontaktpersonen unter Schülern, die ausschließlich im schulischen Kontext im Sinne von § 1 Absatz 2 Coronaschutzverordnung NRW mit einem positiv getesteten Schüler der entsprechenden Bezugsgruppe, in der Regel der eigenen Klasse, des Kurses oder der Betreuungsgruppe, Kontakt hatten. Gerade bei Schülern kann es durch den täglichen Kontakt besonders in der Schule zu Mehrfachübertragungen kommen. Während bei der Einzelübertragungen die Kette mitunter abreißt, können aus einem Cluster mehrere neue Ketten starten. Die Clusterquarantäne bietet damit zusätzliche Sicherheit in Situationen, in denen eine Übertragung in der Schule trotz Einhaltung der Hygienemaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG lag die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu treffen waren, im pflichtgemäßen Ermessen. Im vorliegenden Fall war ein Einschreiten geboten und konnte gerade auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur in der Anordnung einer häuslichen Quarantäne bestehen.

Die Maßnahme der häuslichen Quarantäne ist geeignet, eine mögliche Ausbreitung der Infektionskrankheit zu unterbinden. Sie ist auch erforderlich, da keine anderen, mindestens gleich geeigneten Maßnahmen erkennbar sind. Auch ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile, eine Ausbreitung der Krankheit zu unterbinden, die Nachteile einer häuslichen Quarantäne bei weitem überwiegen. Andere gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung hätte abgemildert werden können.

Gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG NRW wurde hier von der Anhörung abgesehen.

Zu IV:

Rechtsgrundlage hierzu ist § 30 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Gemäß § 3 IfSBG i. V. m. § 4 Absatz 1 OBG NRW ist der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde sachlich, instanziell und örtlich zuständig.

Die Pflicht zur Quarantäne ergibt sich aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW. Gemäß § 16 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW endet die Quarantäne, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, nach 14 Tagen gerechnet ab der Testung des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall). Die Quarantäne kann durch Testung (PCR-Test oder Coronaschnelltest) verkürzt werden. Die zu Grunde liegende Testung darf frühestens am 10. Tag nach der Testung des Primärfalles vorgenommen werden.

Nach § 16 Abs. 5 sind Ordnungs- und Gesundheitsbehörde jedoch befugt, hiervon abweichende Anordnungen zu treffen, die dann den Bestimmungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Gegenwärtig nimmt die Zahl der Corona-Infektionen, die auf sogenannte besorgniserregende Virusvarianten zurückzuführen sind, stetig zu. Diesen Erkrankungen ist gemein, dass eine höhere Infektiosität besteht und diese zudem über einen längeren Zeitraum fort dauert.

Um sicherzustellen, dass Sie die Quarantäne nicht vorschnell verlassen und dann anschließend weitere Personen infizieren, mache ich in Ihrem Fall von der Ermächtigung aus § 16 Abs. 5 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW Gebrauch und setze die Quarantäne auf 14 Tage fest. Sie dürfen mithin die Quarantäne erst verlassen, wenn Sie mit Ablauf des 14. Tages der Quarantäne über einen Zeitraum von 48 Stunden frei von Krankheitssymptomen sind.

Zu V:

Rechtsgrundlage hierzu ist § 30 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Gemäß § 3 IfSBG i. V. m. § 4 Absatz 1 OBG NRW ist der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde sachlich, instanziell und örtlich zuständig.

Die Pflicht zur Quarantäne ergibt sich aus der Corona-Test-und Quarantäneverordnung NRW. Gemäß § 15 Abs. 3 der Corona-Test-und Quarantäneverordnung NRW endet die Quarantäne zehn Tage nach Vornahme des ersten Erregernachweises. Nach § 15 Abs. 2 S.1 sind Ordnungs- und Gesundheitsbehörde jedoch befugt, hiervon abweichende Anordnungen zu treffen, die dann den Bestimmungen der Corona-Test-und Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Gegenwärtig nimmt die Zahl der Corona-Infektionen, die auf sogenannte besorgniserregende Virusvarianten zurückzuführen sind, stetig zu. Auch besteht eine Dunkelziffer, ob eine nachgewiesene Infektion auf eine Virenvariante zurückzuführen ist. Es treten im Übrigen immer wieder neue Varianten auf, deren Beurteilung nach Sequenzierung nicht verlässlich innerhalb der Regel-Quarantäne erfolgen kann. Diesen Erkrankungen ist gemein, dass eine höhere Infektiosität besteht und diese zudem über einen längeren Zeitraum fort dauert.

Um sicherzustellen, dass Sie die Quarantäne nicht vorschnell verlassen und dann anschließend weitere Personen infizieren, mache ich in Ihrem Fall von der Ermächtigung aus § 15 Abs. 2 S.1 Corona-Test-und Quarantäneverordnung NRW Gebrauch und setze die Quarantäne auf 14 Tage fest. Sie dürfen mithin die Quarantäne erst verlassen, wenn Sie mit Ablauf des 14. Tages der Quarantäne über einen Zeitraum von 48 Stunden frei von Krankheitssymptomen sind.

Zu VI a):

Rechtsgrundlage hierzu ist § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW). Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Gemäß § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Somit kann das Zwangsmittel des Zwangsgeldes in diesem Fall angedroht werden. Die entsprechende Festsetzung dieses Zwangsmittels richtet sich nach den §§ 55 Abs. 1, 56, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60 und 61 VwVG.

An der Durchsetzung der Allgemeinverfügung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da Rechtsgüter von hohem Rang, nämlich die körperliche Unversehrtheit und das Leben, gefährdet sind. Die Gefährdung trifft sowohl Sie selbst als auch unbeteiligte Dritte. Die genannten Rechtsgüter sind durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie durch die Strafgesetze geschützt, d.h. sie sind Bestandteil der von mir zu wahren öffentlichen Sicherheit. Dafür ist es insbesondere wichtig Ihre Kontaktpersonen zu ermitteln, um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Die Androhung des Zwangsgeldes ist erforderlich, um Sie zur rechtzeitigen und vollständigen Befolgung der Allgemeinverfügung, welche zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und damit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Sie gerichtet wird, zu veranlassen.

Das Zwangsmittel ist so bemessen, dass Sie es wahrscheinlich vorziehen werden, die Allgemeinverfügung zu befolgen. Das angedrohte Zwangsmittel steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen (Vgl. § 61 Abs. 1 S.1 VwVG NRW).

Zu VI b):

Rechtsgrundlage meiner Anordnung unter Ziffer I. ist § 55 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW). Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Gemäß § 16 Absatz 8 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die angeordnete Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Somit kann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in diesem Fall angedroht werden. Die entsprechende Festsetzung dieses Zwangsmittels richtet sich nach den §§ 55 Abs. 1, 56, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62, 63 VwVG.

An der Durchsetzung der Ihnen erteilten Ordnungsverfügungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da Rechtsgüter von hohem Rang, nämlich die körperliche Unversehrtheit und das Leben, gefährdet sind. Die Gefährdung trifft sowohl Sie selbst als auch unbeteiligte Dritte. Die genannten Rechtsgüter sind durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie durch die Strafgesetze geschützt, d.h. sie sind Bestandteil der von mir zu wahren öffentlichen Sicherheit. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um Sie zur rechtzeitigen und vollständigen Befolgung der Ordnungsverfügung, welche zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und damit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Sie gerichtet wird, zu veranlassen.

Das Zwangsmittel ist so bemessen, dass Sie es wahrscheinlich vorziehen werden, die Ordnungsverfügung zu befolgen. Das angedrohte Zwangsmittel steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden. Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise für von der Allgemeinverfügung Betroffene

Die Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Anordnungen müssen auch während eines laufenden Klageverfahrens befolgt werden.

Eitorf, den 17.03.2021
Der Bürgermeister


Rainer Viehof